

Richtlinien

über den Rechtsschutz in Strafsachen für Angehörige der Stadtverwaltung Jülich und Stadtverordnete

Die Stadt Jülich gewährt den Angehörigen der Stadtverwaltung (nachfolgend: Rechtsschutzsuchenden) Rechtsschutz in Strafsachen wie folgt:

1. Ist gegen einen Rechtsschutzsuchenden wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang steht, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder Privatklage (§ 374 StPO) erhoben, der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder eine Strafverfügung erlassen worden, so soll ihm auf seinen Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten seiner Rechtsverteidigung ein Vorschuss oder, wenn er Dienstbezüge, Vergütung oder Lohn nicht erhält, ein zinsloses Darlehen gewährt werden. Voraussetzung ist, dass
 1. ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht,
 2. die Verteidigungsmaßnahme (z.B. Bestellung eines Verteidigers, Einholung eines Gutachtens) wegen der Eigenart der Sach- und Rechtslage geboten erscheint,
 3. nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass den Rechtsschutzsuchenden kein oder nur ein geringes Verschulden trifft,
 4. die Verauslagung der Kosten dem Rechtsschutzsuchenden nicht zugemutet werden kann und
 5. durch eine von dem Rechtsschutzsuchenden abgeschlossene Versicherung Schutz nicht zu erlangen ist.
2. Der Antrag ist dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten vorzulegen.

Er soll enthalten

1. das Aktenzeichen der Ermittlungsbehörde oder des Gerichtes, möglichst auch Abschrift der bisher ergangenen Entscheidungen,
2. eine kurz gefasste Schilderung des Sachverhaltes unter Darlegung des Verteidigungsvorbringens des Rechtsschutzsuchenden,
3. die Gründe, welche die Verteidigungsmaßnahme geboten erscheinen lassen,
4. Namen und Anschrift des in Aussicht genommenen Verteidigers,
5. die voraussichtlichen Kosten des Rechtsschutzes.

3. Wird der Rechtsschutzsuchende in dem Strafverfahren freigesprochen, so soll bis zur Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten des Rechtsschutzes der Vorschuss als Haushaltsausgaben übernommen oder das Darlehen in einen Zuschuss umgewandelt werden.

Ebenso ist zu verfahren, wenn

- a) das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder nicht eröffnet wird oder
- b) der Rechtsschutzsuchende außer Verfolgung gesetzt wird.

Übersteigen die notwendigen Kosten des Rechtsschutzes den Vorschuss oder das Darlehen, soll auch der Unterschiedsbetrag als Haushaltsausgabe übernommen werden.

Soweit der Rechtsschutzsuchende für notwendige Auslagen Kostenerstattung durch die Staatskasse erlangen kann, unterbleibt die Übernahme des Vorschusses oder die Umwandlung des Darlehens. Das gleiche gilt, wenn der Rechtsschutzsuchende wegen der ihm durch die Rechtsverteidigung entstandenen Aufwendungen einen Ersatzanspruch gegen Dritte hat und der Rechtsschutzsuchende nicht vorher den Schadenersatzanspruch an die Stadt bis zur Höhe der von diesem übernommenen Rechtsschutzaufwendungen abtritt.

4. Wird der Rechtsschutzsuchende verurteilt, so hat er den Vorschuss oder das Darlehen in angemessenen Raten zu tilgen. Nach Lage des Einzelfalles, insbesondere bei offenbar nur geringem Verschulden, kann der Vorschuss zu einem angemessenen Teil endgültig von der Stadt als Haushaltsausgabe übernommen oder das Darlehen zu einem angemessenen Teil in einen Zuschuss umgewandelt werden, soweit für notwendige Auslagen Kostenerstattung im Wege des Schadenersatzes nicht zu erlangen ist.
5. Auf Antrag können die notwendigen Auslagen auch dann auf den Haushalt übernommen werden, wenn das Strafverfahren schon abgeschlossen ist und ein Vorschuss oder ein Darlehen nicht gewährt worden war. Dabei sind die Richtlinien nach Nummer 1 bis 4 zu beachten.
6. Es entscheidet nach Nummer 1 bis 5 der oberste Dienstvorgesetzte.
7. Unberührt bleibt ein Anspruch nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter in Verbindung mit § 150 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes und ein auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über den Schadensausgleich bei gefahrgeneigter Tätigkeit beruhender Anspruch des Rechtsschutzsuchenden gegen seinen Dienstherrn oder Arbeitgeber auf Übernahme der notwendigen Kosten seiner Rechtsverteidigung und auf Freistellung von den ihm auferlegten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.
8. Vorschüsse an Rechtsschutzsuchende, die Dienstbezüge, Vergütungen oder Löhne aus Landesmitteln erhalten, sind im Vorschussbuch zu buchen. Soweit die Kosten endgültig von der Stadt übernommen werden, sind sie bei Titel 020.878 – Vermischte Verwaltungsausgaben – als Ausgabe zu buchen. Darlehen sind als Ausgabe bei Titel 020.878 – Vermischte Verwaltungsausgaben -,

Einnahmen aus Tilgungen bei Titel 020.258 zu buchen (Vermischte Einnahmen).

9. Die Richtlinien gelten für Beamte, für Angestellte und Arbeiter der Stadt sowie für frühere Angehörige dieser Personengruppen. Sie gelten entsprechend für Stadtverordnete. An die Stelle des Dienstvorgesetzten tritt der Rat.
10. Diese Regelung gilt für Maßnahmen im Sinne der Nummer 1, die nach dem 1. September 1968 erforderlich werden.

Jülich, den 26. August 1968
Der Stadtdirektor

Schröder